



Rasselbande

Gemeinnütziger Kindergarten Schenefeld e.V.

Mitgliedsordnung

(Stand: 20.8.1996)

Die Mitgliedschaft regelt § 3 der Vereinssatzung.

Besonders hervorzuheben ist hierbei die Aufforderung an das Mitglied zur aktiven Mitarbeit im Verein.

Über den Aufnahmeantrag entscheiden, den Vorstand vertretend, der 1. Vorsitzende bzw. sein gewählter Stellvertreter und ein weiteres Vorstandsmitglied. Sollten Bedenken gegen die Aufnahme in den Verein vorliegen, so hat der Gesamtvorstand über den Antrag auf Aufnahme mit einfacher Mehrheit zu entscheiden. Bei Ablehnung ist dem Antragsteller dieser Entscheid mit Begründung schriftlich mitzuteilen.

Die Beendigung der Mitgliedschaft regelt § 4 der Vereinssatzung.

Die Änderung dieser Mitgliedsordnung ist, sofern dies der Satzung entspricht, durch den Gesamtvorstand mit einfacher Mehrheit zu beschließen.

Beitragsordnung

(Stand: 26.11.2001)

Den Mitgliedsbeitrag regelt § 5 der Vereinssatzung.

Laut Beschluß der Mitgliederversammlung am 26.11.2001 wird der Jahresbeitrag auf **€ 30.-** festgelegt.

Laut Beschluß der Mitgliederversammlung am 26.11.2001 wird der Jahresbeitrag für Ehe- bzw. Lebenspartner auf zusammen **€ 50.-** festgelegt, sofern dieser für beide Partner vom selben Konto abgebucht werden kann.

Er ist im voraus zahlbar und wird von dem im Aufnahmeantrag angegebenen Konto frühestens am 01.01. eines Jahres durch Einzugsverfahren abgebucht. Liegt der Beginn der Mitgliedschaft in einem anderen Monat, so verringert sich der erstmals zu zahlende Beitrag anteilig.

Tritt ein Mitglied satzungsgemäß aus, hat es, auf schriftlichen Antrag, das Recht auf Erstattung des überbezahlten Beitrags.

Die Änderung dieser Beitragsordnung ist, sofern dies der Satzung entspricht, durch den Gesamtvorstand mit einfacher Mehrheit zu beschließen.